

12.09.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 221 vom 31. Juli 2023
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/5200

Zahlen auf dem Höchststand. Wie erklärt sich die Landesregierung den dramatischen Anstieg von Verfahren zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach Angaben von IT.NRW als Statistisches Landesamts sind die Verfahren zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen 2022 auf dem Höchststand. Demnach haben die Jugendämter in NRW im vergangenen Jahr 56 914-mal eine Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung abgegeben. Damit haben sich seit Beginn der Aufzeichnungen zu dieser Statistik im Jahr 2012 die Zahlen mehr als verdoppelt (+102,7 Prozent). Unter den Verfahren verzeichnen die Jugendämter in 8 149 Fällen eine akute Gefährdung des Kindeswohl und in weiteren 6 262 Fällen wurde eine latente Gefährdung ermittelt. Zudem wurde in 19 670 Fällen ein Hilfebedarf festgestellt. Das häufigsten Anzeichen bei der Kindesgefährdung ist die Vernachlässigung mit 7 646 Verfahren, gefolgt von psychischen Misshandlungen (5 260 Verfahren; + 104,9 Prozent seit 2012) und körperlichen Misshandlungen (4 397 Verfahren; + 153,4 Prozent seit 2012). In weiteren 985 Fällen war sexuelle Gewalt ursächlich für die Kindeswohlgefährdung. In diesem Zusammenhang ist es von zentraler Bedeutung, zu klären, ob die Entwicklung der Zahlen auf ein gesteigertes Bewusstsein in der Bevölkerung oder tatsächlich auf eine Zunahme von Gewalt an Kindern zurückzuführen ist.

Bei der Aufdeckung von Kinderwohlgefährdung spielen Institutionen wie Kitas und Schulen eine wichtige Rolle. Im Januar 2023 gab es gleichwohl Berichte, dass die Zahl der Fälle von Gewalt und pädagogischem Fehlverhalten durch Kita-Kräfte auch in Nordrhein-Westfalen zugenommen hätten. In der Familienausschusssitzung am 19. Januar 2023 führte Familienministerin Paul aus, dass sie gebeten habe, mit den Landesjugendämtern zu klären, wie diese Zahlen zu bewerten seien, welche Ursachen es für Anstiege geben könne und welche konkret gegeben seien. Diese Klärung befände sich noch im Anfangsstadium.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 2221 mit Schreiben vom 12. September 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz beantwortet.

1. *Wie erklärt sich die Landesregierung den enormen Anstieg von Verfahren zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere die besorgniserregende Entwicklung der Fälle von akuter und latenter Kindeswohlgefährdung?*

Wie der am 14. Juli 2023 veröffentlichten Statistik zu Verfahren zur Einschätzung einer Gefährdung des Kindeswohls von IT.NRW zu entnehmen ist, gab es im Vergleich der Jahre 2021 und 2022 einen Anstieg von 2,8 %, was einen tatsächlichen Anstieg von 1551 Meldungen bedeutet. Insgesamt wurden im Jahr 2022 56.914 Meldungen durch die Jugendämter bearbeitet. Die Ergebnisse der Meldungen werden statistisch aufgeschlüsselt in die Merkmale „akute Kindeswohlgefährdung“, „latente Kindeswohlgefährdung“, „keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf“ und „keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf“. Bei allen genannten Merkmalen, bis auf das der latenten Kindeswohlgefährdung ist ein Anstieg zu verzeichnen. So wurden 738 Fälle mehr als im Vorjahr als akute Kindeswohlgefährdung eingeschätzt, 201 Fälle weniger als latente Kindeswohlgefährdung, 676 Fälle mehr als keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf und 338 Fälle mehr in denen keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf festgestellt wurde.

Spätestens die schrecklichen Fälle der sexualisierten Gewalt, aber auch die Fälle von psychischer und tödlicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren, haben hinsichtlich des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen zu einer gesellschaftlichen Sensibilisierung geführt. Vor diesem Hintergrund wurde von der Landesregierung beschlossen, den Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen zu stärken. Dazu wurden verschiedene Maßnahmen umgesetzt. Im Besonderen hat der Landtag fraktionsübergreifend das Landeskinderschutzgesetz beschlossen, welches im Mai 2022 in Kraft getreten ist. Es wird davon ausgegangen, dass in Kraft getretene Neuregelungen zu einer erhöhten Sensibilität, aber auch zu einheitlichen Standards in den 186 Jugendämtern Nordrhein-Westfalens im Kinderschutz geführt haben.

Darüber hinaus stellten die Träger von Mädchenberatungsstellen und Mädchenhäusern in Nordrhein-Westfalen seit Beginn der Coronapandemie und der seinerzeit erfolgten Lockdowns bzw. Restriktionen fest, dass die Gewaltspirale und deren Auswirkungen auf Mädchen und junge Frauen während der lang andauernden Isolation sowie auch noch danach eine Zunahme von (digitaler) sexualisierter, körperlicher und/ oder seelischer Gewalt, Vernachlässigung etc. zur Folge hat. Genaue Daten liegen hierzu jedoch nicht vor.

Nach dem Missbrauchskomplex in Lügde wurde zudem die Bekämpfung von Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2019 kriminalstrategischer Schwerpunkt des Landes Nordrhein-Westfalen. Die nordrhein-westfälische Polizei hat das Personal in diesem strategischen Schwerpunkt seit 2019 insoweit vervielfacht. Neben dem Komplex Lügde haben auch weitere große Ermittlungsverfahren wegen des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von Kindern, wie z.B. Bergisch Gladbach oder Münster, zu einer erheblichen Fallzahlsteigerung und zu einer Verschiebung dieser Delikte vom Dunkel- ins Hellfeld und somit letztlich auch zu einer Identifizierung einer Vielzahl kindlicher Opfer beigetragen.

Insgesamt ist zu beachten, dass die Zahlen im Bereich der Gefährdungseinschätzungen auch in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen sind. Auch dies wurde in der Vergangenheit insbesondere mit steigender Sensibilität begründet.

2. Inwiefern plant die Landesregierung eine unabhängige Studie, um die Hintergründe dieser Entwicklung aufzuklären?

Bei einer entsprechenden Studie würde es sich um eine hochkomplexe Untersuchung handeln. Dies zeigt auch die Expertise "Machbarkeit der Durchführung von Dunkelfeldstudien zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mittels Haushaltsbefragungen", welche im Rahmen der Arbeit der AG Forschung und Wissenschaft des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen erstellt wurde.

Daher sollen zunächst die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der geplanten Studie der UBSKM abgewartet werden.

3. Wie sehen die Entwicklungen von Verfahren zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen in anderen Bundesländern aus?

Die Zahlen zu den Verfahren zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen sind für alle Bundesländer beim statistischen Bundesamt (Destatis) abrufbar.

Im Vergleich der Jahre 2021 und 2022 mit anderen Bundesländern wird deutlich, dass die Zahlen nicht allein in Nordrhein-Westfalen ansteigen, sondern ein Anstieg der Meldungen insgesamt in fast allen Bundesländern festzustellen ist (Ausnahmen: Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt).

Hinsichtlich des Merkmals der akuten Kindeswohlgefährdungen ist auch ein bundesweiter Anstieg zu verzeichnen (Ausnahmen: Niedersachsen, Saarland und Sachsen).

Bei den latenten Kindeswohlgefährdungen sind die Zahlen neben Nordrhein-Westfalen auch in Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gesunken.

Bei dem Merkmal keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf ist ebenso ein Anstieg in Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Saarland zu verzeichnen.

Bei dem Merkmal keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf gab es neben Nordrhein-Westfalen auch Steigerungen in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein.

4. Wie haben sich die Meldungen nach § 47 SGB VIII zu Gewalt und pädagogischem Fehlverhalten in Kitas von 2020 bis heute entwickelt?

LVR	2020	2021	2022	1. Halbjahr 2023
Angefragte Kategorie	abso- lut	abso- lut	abso- lut	absolut
1.1 Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - durch Mitarbeitende	21	34	37	13
1.2 Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - durch Kind	46	41	75	61
1.3 Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - durch sonstige	6	4	5	2
1. Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt – gesamt	73	79	117	76

2.1 Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - durch Mitarbeitende	49	60	72	40
2.2 Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - durch Kind	39	73	118	109
2.2 Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - durch sonstige	2	3	5	0
2. Körperliche Übergriffe/Körperverletzung – gesamt	90	136	195	149
3. Pädagogisches Fehlverhalten	129	225	271	222
Summe über 1. und 2. und 3. (Gewalt gesamt)	292	440	583	447
Summe über 1.1 und 2.1 und 3. (Gewalt ausgelöst durch Erwachsene gesamt)	199	319	380	275

LWL				
Angefragte Kategorie	2020	2021	2022	1. Halbjahr 2023
	absolut	absolut	absolut	absolut
1.1 Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - durch Mitarbeitende	22	29	45	21
1.2 Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - durch Kind	21	34	53	44
1.3 Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - durch sonstige	0	0	0	0
1. Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt – gesamt	43	63	98	65
2.1 Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - durch Mitarbeitender	24	54	99	60
2.2 Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - durch Kind	30	77	149	172
2.2 Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - durch sonstige	0	0	0	0
2. Körperliche Übergriffe/Körperverletzung – gesamt	54	131	248	232
3. Pädagogisches Fehlverhalten	50	62	82	55
Summe über 1. und 2. und 3. (Gewalt gesamt)	147	262	428	335
Summe über 1.1 und 2.1 und 3. (Gewalt ausgelöst durch Erwachsene gesamt)	96	145	226	119

5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung seit Januar 2023 gewonnen, worauf der berichtete Anstieg an Fallzahlen zurückzuführen ist?

Nach gemeinsamer Einschätzung von Landesjugendämtern und dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Flucht und erlauben die reinen Daten keinerlei qualitative Erkenntnis über die Gründe der Steigerung der Meldungen, sondern diese bilden lediglich die Anzahl der in den Landesjugendämtern eingegangenen und bearbeiteten Meldungen ab.

Darüber hinaus ist Grundlage einer Meldung nach § 47 SGB VIII die Einschätzung des Trägers, ob ein bestimmtes Ereignis geeignet ist, das Wohl der Kinder zu gefährden. Bei Unsicherheiten in der Einschätzung bieten die Landesjugendämter dem Träger Beratung an. Die Landesjugendämter erfassen statistisch die Meldungen des Trägers. Von der Anzahl der Meldungen zu Ereignissen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu gefährden, kann nicht direkt darauf geschlossen werden, wie viele Ereignisse tatsächlich in den Einrichtungen das Kindeswohl gefährdet haben. Jede Meldung wird von den Fachkräften der Landesjugendämter geprüft und der Träger wird beraten. Soweit erforderlich machen die Landesjugendämter von ihren rechtlichen Handlungsmöglichkeiten Gebrauch (Auflage zur Betriebserlaubnis, Aufhebung der Betriebserlaubnis, Tätigkeitsuntersagung). Die Bearbeitung wird einzelfallbezogen in den Einrichtungsakten dokumentiert. Das Prüfergebnis, die Beratungsinhalte, als auch die rechtlichen Konsequenzen werden nicht statistisch erfasst. Die Anzahl der Meldungen des Trägers ist zu unterscheiden von der Anzahl kindeswohlgefährdender Ereignisse in der Kita.

Für die geplante, künftige Erfassung von Meldungen nach § 47 SGB VIII in einem Modul von KiBiz.Web entwickeln das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Flucht und Integration und die beiden Landesjugendämter landeseinheitliche Kategorien. Es ist vorgesehen, dass in dem noch zu entwickelnden Modul neben der Art des gemeldeten Ereignisses durch den Träger auch die Ergebnisse der Prüfungen der Meldungen durch die Landesjugendämter statistisch erfasst werden. Auch nach Inbetriebnahme des neuen Moduls wird es nicht möglich sein, das Dunkelfeld bzw. Verschiebungen vom Dunkelfeld hin zum Hellfeld zu beziffern.

Es ist von einer erhöhten Sensibilisierung bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen, den Einrichtungen selbst und den Eltern auszugehen. Dies ist zum einen in den diversen öffentlich gewordenen Kinderschutzfällen (z.B. Lügde, Bergisch Gladbach, Münster und Viersen) begründet, zum anderen Erfolg der Maßnahmen der Landesjugendämter, in denen Träger intensiv über die bestehenden Meldepflichten entsprechender Vorfälle an das Landesjugendamt informiert wurden. Beispielhaft wird hier auch auf die „Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII“ verwiesen, welche die beiden Landesjugendämter Ende 2020 veröffentlicht haben.

Nach Einschätzung der Landesjugendämter aus der Beratungs- und Aufsichtspraxis im Zusammenhang mit den Meldungen nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII sind die Ursachen der den Meldungen zugrundeliegenden kindeswohlgefährdenden Ereignisse in der Regel multikausal. Folgende Faktoren dürften dabei auch eine Rolle spielen:

- Individuelle Überforderungssituationen,
- mangelnde pädagogische Handlungsfähigkeiten,
- Personalmangel, Aufsichtspflichtverletzungen,
- Pädagogische Grundhaltungen,
- Kommunikationsstörungen.

Es ist aber auch festzuhalten, dass es trotz Sensibilisierung und Beratung der Träger immer wieder Ereignisse gibt, die Träger nicht melden (Dunkelfeld). Verschiebungen vom Dunkelfeld ins Hellfeld können angenommen aber nicht statistisch dargelegt werden.